

Bundeskanzleramt
Abteilung IV/11 - Koordination ASTV I,
EU-Binnenmarkt und EU-Wettbewerbspolitik
zH Frau Mag. Barbara Posch
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW
E up@wko.at | W wko.info/up

Per E-Mail: barbara.posch@bka.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/0245/25/St/MK Mag. Axel Steinsberg MSc Mathilda Ketunuti MA	4750	6.2.2025

EU-Umwelt-Omnibus; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Mag. Posch,

die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) dankt für die Übermittlung des Umwelt-Omnibus-Pakets der EU („Omnibus VIII“) und nimmt dazu wie folgt Stellung.

I. Allgemeines

Grundsätzlich sind Vereinfachungen des Umwelt-Acquis aus WKÖ-Sicht positiv zu bewerten und der Umwelt-Omnibus liefert dazu sinnvolle Beiträge, allerdings bleibt er weit hinter den Erwartungen der Wirtschaft zurück. So begrüßen wir etwa die Vereinfachungen bei Umweltmanagementsystemen (EMS) im Rahmen der Industrieemissions-Richtlinie (IED), die künftig auf Unternehmensebene angesetzt werden können, die Streichung der SCIP („Substances of Concern In Products“)-Datenbank, die bisher komplexe Chemikalieninformationen zu Produkten verlangte, die EPR („Extended Producer Responsibility“)-Bevollmächtigten-Verschiebung bei den Abfall-Dossiers, gezielte Ausnahmen für Notstromaggregate in Rechenzentren, sowie sinnvolle Anpassungen im Bereich der Genehmigungen bei Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP), bei denen erfreulicherweise eine klare Veränderung der Position der EU-Kommission hin zu einer deutlichen Beschleunigung der Verfahren - auch außerhalb des Anwendungsbereichs der RED III-Richtlinie - festzustellen ist.

Demgegenüber hat die EU mit dem „Green-Deal“ die europäische Wirtschaft in einem bisher nicht gekannten Ausmaß mit zum Teil unerfüllbaren, jedenfalls aber extrem bürokratischen Regelungen belastet. Das Ergebnis sind rund 100 Rechtsakte und Anpassungen, die einen noch weitaus größeren Rattenschwanz an Delegierten Rechtsakten und Durchführung-Rechtsakten nach sich ziehen. Allein die Anzahl der Rechtsakte im EU-Durchführungsrecht beträgt etwa 6.500. Daher darf sich die Kommission nicht darauf beschränken, administrative Anforderungen im Umweltbereich zu verringern, sondern muss auch deren zeitliche Umsetzbarkeit kritisch hinterfragen. Besonders in diesem Kontext bleibt der Umwelt-Omnibus weit hinter dem zurück, was für eine tatsächliche Entlastung der Unternehmen

nötig wäre und im Vorfeld von wirtschaftlicher Seite gefordert wurde, denn er deckt lediglich Teilbereiche wie Genehmigungsverfahren oder Geodaten ab und schlägt oft nur kleinere Textänderungen vor.

Enttäuschend ist insbesondere, dass jene Dossiers, die im Umweltbereich aus Wirtschaftssicht besonders dringend vereinfacht werden sollten, nämlich die Ökodesign-Verordnung (Ecodesign for Sustainable Products, ESPR), die Renaturierungsverordnung (Nature Restoration Regulation, NRR) und wichtige Rechtsakte zum Thema Wasser (Wasserrahmenrichtlinie, WFD, und Kommunale Abwasserrichtlinie, UWWTD) sowie die Verpackungsverordnung (Packaging and Packaging Waste Regulation, PPWR) kaum bis gar nicht im Umwelt-Omnibus behandelt werden, obwohl gerade bei diesen Rechtsakten eine „Stop-the-Clock“-Regelung als erste Notmaßnahme dringend nötig wäre. Wenn erkennbar wird, dass EU-Ziele den „Praxis-Check“ nicht schaffen, dann sind auch inhaltliche Veränderungen vorzunehmen, um das Vertrauen von Investor:innen in den EU-Wirtschaftsraum wiederherzustellen und das Gesetz des Handelns beim Umweltschutz nicht aus der Hand zu geben. „Stop-the-Clock“-Regelungen braucht es auch deshalb, damit praxistaugliche Regelungen in Ruhe umgesetzt werden können ohne Betriebe zu verunsichern. Die im Omnibus angekündigten Stresstests im Umweltrecht (die in der Mitteilung angekündigte Laufzeit bis 2029 sieht ein wenig nach „auf die lange Bank schieben“ aus) erwecken in diesem Kontext den Anschein von Trostpflastern und sollten kein Ersatz für gezielte politische und zeitnahe Entscheidungen sein.

Auch bleibt vorerst fraglich, ob die Kommissionsvorschläge tatsächlich die angekündigten Erleichterungen für Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bringen werden, da der Großteil der Gesetzesvorschläge des Umwelt-Omnibusses für jene Unternehmen ohnehin von weniger großer Bedeutung ist.

II. Im Umwelt-Omnibus aus WKÖ-Sicht fehlende Dossiers

1. ESPR (EU) 2024/1781

Zu Ökodesign fehlt leider ein Rechtstext-Vorschlag im Umwelt-Omnibus. Angesichts der Komplexität der ESPR als Rahmenverordnung sollte die Konkretisierung so erfolgen, dass sie zu einer Reduzierung der Komplexität und der bürokratischen Anforderungen führt. Unsere generelle Empfehlung für die Umsetzung der ESPR lautet: „Start simple and make it work.“ Ein Arbeitsplan der Europäischen Kommission zur Umsetzung der ESPR konkretisiert die nächsten Schritte wie folgt: Eisen und Stahl (bis 2026), Aluminium (bis 2027), Reifen (bis 2027), Textilien (bis 2027), Möbel (bis 2028), Reparierbarkeit und Recyclingfähigkeit von elektrischen und elektronischen Geräten (bis 2029), Matratzen (noch ohne Datum). Weitere Produkte sollen nach 2030 folgen. Parallel hat sich die Europäische Kommission vorgenommen, 35 bisher von der vormaligen Ökodesign-Richtlinie geregelte Produkte zu novellieren, 19 nach den Regeln der Ökodesign-Richtlinie (bis spätestens Ende 2026) und 16 nach der aktuellen ESPR. Parallel ist eine Reihe von Durchführungs- bzw. Implementierungsrechtsakten vorzulegen (z.B. Verhinderung der Vernichtung von unverkauften Verbraucherprodukten). Schließlich sind die Rahmenbedingungen für die fristgerechte Einführung des digitalen Produktpasses (DPP) so rechtzeitig vorzunehmen, dass Unternehmen ausreichend Zeit haben, um den DPP für Batterien ab 17.2.2027 produktiv zu stellen.

Wir geben zu bedenken, dass zeitlich derart ambitionierte Vorgaben regelmäßig nur schwer eingehalten werden können und sehen bereits jetzt in mehreren Bereichen Verzögerungen. Bevor diese Regeln in Kraft gesetzt werden, sollten sie einen Praxis-Check im Sinn einer Verhältnismäßigkeit der Regelungen durchlaufen müssen, insbesondere im Hinblick auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft und einer zumutbaren

Umsetzbarkeit für Betriebe, insbesondere KMU. Sollte dieser Check nicht vorgenommen werden oder negativ ausfallen, sollte das Vorhaben so lange gestoppt werden, bis diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Wir fordern daher:

- Eine generelle Ausnahme vom Geltungsbereich für KMU
- Eine Überprüfung der wirtschaftlichen Machbarkeit mit besonderem Blick auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen, z.B. im Zusammenhang mit der Regelung zu unverkauften Verbraucherprodukten braucht es eine machbare, praxistaugliche und zeitlich gut abgestimmte Vorgangsweise, weil die für Q3/25 avisierten Regelungen von der Europäischen Kommission noch nicht vorgelegt wurden
- Eine Überprüfung im Hinblick auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit
- Einen Praxis-Check mit Anpassungen der Inhalte sowie ausreichender Umsetzungszeiträume von mindestens 36 Monaten und eine schrittweise Umsetzung: So braucht es etwa beim DPP eine schrittweise Einführung und Entfrachtung von überbordenden Anforderungen.
- Eine Sortierung der nächsten Schritte nach Sinnhaftigkeit und Dringlichkeit: So wird etwa bereits jetzt an abstrakten Kriterien für ein ESPR-Label gearbeitet, was vor der Verabschiedung der Rechtsakte zu den Produktgruppen keinen Sinn macht. Denn die Labels sollen produktgruppenbezogen sein.
- Das Konzept der „substances of concern“ (SOCs) in der ESPR wird abgelehnt und sollte dringend wieder aus der Verordnung entfernt werden.

2. NRR (EU) 2024/1991

Im Omnibus fehlen zudem Änderungen zur NRR. Angesichts der zu erwartenden Konsequenzen sollte eine vorläufige Aussetzung dieser Verordnung erfolgen.

Besonders kritisch ist Art. 8 zu sehen: Die dort angeordnete Wiederherstellung städtischer Ökosysteme hat hohe sozial-, wirtschafts- und standortpolitische Relevanz, da sie unsere wirtschaftlichen Zentralräume trifft. Für diese Flächen gilt seit 18.8.2024 bei Grünflächen und Bäumen ein Verschlechterungsverbot, das ab 2031 von einem Verbesserungsgebot abgelöst wird, welches so lange gilt, bis ein zufriedenstellendes Niveau erreicht ist. Dabei wird keine Rücksicht auf bestehende Baulandwidmungen genommen.

Diese Verordnung greift in Eigentumsrechte und Verwertungsmöglichkeiten von Liegenschaften ein, verteuert Wohnbau- sowie Betriebs-Projekte und verunsichert Betriebe sowie Investor:innen. Sie löst eine Lawine an Verwaltungs-, Kontroll- und Berichtsaufwand aus, lähmt den Vollzug und bremst Bewilligungsverfahren. Kurzum: Sie stellt die Grundpfeiler unserer Raumordnungspolitik auf den Kopf.

Wir fordern daher eine Aussetzung der gesamten NRR bis zum Abschluss eines Praxis-Checks oder zumindest eine Einschränkung der Anwendung des Art. 8 auf den Verstädterungsgrad (DEGURBA) 1 und Streichung der kleinen Städte und Vororte (Verstädterungsgrad - DEGURBA 2). Dies, weil mit dem Verstädterungsgrad (DEGURBA) 2 überwiegend ländliche Räume angesprochen werden, was wohl ohnehin nicht der Regelungsabsicht des Art. 8 der NRR entspricht. So fallen z.B. 19 Gemeinden unter diese Regelung, obwohl sie weniger als 1.000 Einwohner:innen haben. Mehr als die Hälfte der betroffenen 467 Städte und Gemeinden (56%) weisen weniger als 5.000 Einwohner:innen auf. Eine entsprechende Einschränkung der Anwendung des Art. 8 würde die betroffenen Flächen stark verringern und - zumindest in diesem Bereich - einiges an Druck herausnehmen.

Weiters haben Art. 4 (Wiederherstellung von Land-, Küsten- und Süßwasserökosystemen und Art. 12 (Wiederherstellung von Waldökosystemen) nicht abschätzbare Folgen für die Rohstoffversorgung. Es ist anzuerkennen, dass nachhaltige Waldbewirtschaftung und der Schutz der biologischen Vielfalt durch integrativen Naturschutz bereits auf nationaler Ebene ausreichend geregelt werden, etwa im Zuge des Schutzgebietsmanagements. Die Ausweitung von Naturschutzansprüchen auf praktisch alle Wälder führt zu unzumutbarer Rechtsunsicherheit. Idealerweise wäre auch aus diesen Gründen die Verordnung zurückzuziehen.

Im Falle einer Revision der NRR sollte der Fokus auf Waldökosysteme abgeschwächt werden: Art. 12 ist zu streichen und Wälder sind als Land-Ökosystem im Zuge von Art. 4 zu behandeln. Die Eignung des Index häufiger Waldvogelarten für die Bewertung des Zustands von Waldökosystemen bzw. dessen Methodik ist kritisch zu hinterfragen. Grundsätzlich ist bei allen vorgeschlagenen Indikatoren unklar, inwieweit sie überhaupt durch die Waldbewirtschaftung beeinflussbar sind. Jegliche Verweise auf mögliche Außernutzungstellung sollten aus der Verordnung gestrichen werden, bspw. in Anhang VII (15).

3. Rechtsakte zum Thema Wasser

Es ist enttäuschend, dass man die eindeutigen Rückmeldungen aus der Industrie zur Wasserrahmenrichtlinie ignoriert hat (z.B. eine Revision des Verschlechterungsverbots, ein Ende des „one-out-all-out“-Ansatzes und eine Verbesserung der Genehmigungssituation für Unternehmen). Zwar wird in der **Kommissions-Mitteilung zum Umwelt-Omnibus COM(2025) 980** behauptet, dass die Richtlinie mit dem Novellenpaket von September 2025 „vereinfacht“ wurde, wie, ist allerdings nicht ersichtlich. Das derzeit in Finalisierung befindliche Novellenpaket, **WFD (EU) 2000/60/EC**, Umweltqualitätsnormrichtlinie und Grundwasserrichtlinie, hat nicht geliefert, und nun vertröstet auch das Omnibus-Paket auf einen Prozess, der unrealistisch ist. Zudem kündigt die Kommission Stress-Tests der Umsetzung der WFD für 2026 an, obwohl die Novelle selbst erst bis Dezember 2027 national umgesetzt werden muss. Auch bei der **UWWTD (EU) 2024/3019** wäre eine „Stop-the-Clock“-Regelung dringend notwendig, um den unhaltbaren Zustand der erweiterten Produzentenverantwortlichkeit - lediglich zwei Sektoren, Kosmetik- und Pharmaindustrie, sollen praktisch im Alleingang die aufwändige vierte Reinigungsstufe finanzieren - abzufangen. Die vorliegende Richtlinie mit der geplanten Herstellerverantwortlichkeit ist kein taugliches Instrument, um die Belastung durch Mikroschadstoffe zu reduzieren, da zentrale rechtliche Grundsätze wie das Verursacher- und Verhältnismäßigkeitsprinzip missachtet werden. Eine allgemeine Abgabenfinanzierung, wie für die ersten drei Reinigungsstufen wäre die einfachere, sinnvollere und gerechtere Lösung.

4. PPWR (EU) 2025/40

Diese Verordnung muss dringend vor Ablauf ihrer Anwendungsfrist am 12. August 2026 gestoppt werden und zumindest die folgenden „Korrekturen“ (einschließlich einer gründlichen Bewertung des Gesamtkonzepts der Verordnung) erfahren:

- Das 100-prozentige Wiederverwendungsziel für Transportverpackungen ist unrealistisch - Ausnahmen sind erforderlich.
- Die Adressat:innen der Nachhaltigkeitsanforderungen in der Verordnung sind teilweise unklar und daher problematisch - sie müssen präzisiert werden.
- Die Verbote in Anhang V gefährden die Hygiene/Lebensmittelsicherheit und können zu einer Zunahme von Lebensmittelabfällen führen. Sie sollten daher gestrichen werden.

- Die Verpflichtung zur Einrichtung von Nachfüllstationen ist überzogen - eine Streichung ist erforderlich.
- Wiederverwendungsziele sollten Hersteller:innen ausreichend Flexibilität bieten, um den am besten geeigneten Weg zur Kreislaufwirtschaft zu wählen, d.h. Wiederverwendungsziele sollten hochwertiges Recycling von z.B. Getränkebehältnissen im geschlossenen Kreislauf ergänzen. Es sind daher ein umfassender Begriff und eine breite Definition von „re-use bzw. refill“ unter Berücksichtigung innovativer kreislaufwirtschaftlicher Lösungen anzustreben.
- Die Wiederverwendungsziele des Art. 29 PPWR sollten nach österreichischem Vorbild gestaltet werden und eine Ausnahme von der Mehrwegpflicht für Kunststoff-Einwegverpackungen und Einwegdosen bis 0,5l vorsehen, die von einem Pfandsystem für Einwegverpackungen umfasst sind. Die Ergänzung einer solchen Bestimmung in der PPWR würde sicherstellen, dass sich das bis dato erfolgreiche Pfandsystem Österreichs und die Wiederverwendungsziele ergänzen und somit auch in Österreich keine Abweichung von nationalem Recht besteht.

Sollte eine Berücksichtigung dieser und weiterer Vorschläge zur PPWR im Umwelt-Omnibus nicht möglich sein, müssen zumindest die Leitlinien sowie der Fragen und-Antworten Katalog, welche von der EU-Kommission zur PPWR angekündigt wurden, eindeutige Vereinfachungen und Präzisierungen schaffen, um die erforderliche Rechtssicherheit zu gewährleisten.

5. Abfall- und Kreislaufwirtschaftsbereich

Darüber hinaus möchten wir an dieser Stelle auf den im Umwelt-Omnibus nicht umgesetzten Vorschlag zur Batterien-Verordnung, Art. 74(5), hinweisen, der die Streichung der Ausweisung der Batterie-Entsorgungskosten vorsieht.

Weitere Inputs und Details zu WKÖ-Vorschlägen im Vorfeld dieses Umwelt-Omnibusses sowie zu künftigen Omnibus-Vorschlägen finden Sie auf der WKÖ-Internetseite unter: <https://www.wko.at/oe/news/250909-environmental-omnibus-wko-input.pdf>

III. Im Umwelt-Omnibus enthaltene Dossiers im Detail

Batterien-Verordnung (EU) 2023/1542 - Zu Vorschlag [COM\(2025\) 981](#) (Verordnung):

Die Änderungen betreffen lediglich eine Satzumstellung in einer Definition und die Klarstellung, dass mit gefährlichen Stoffen jene „Substances of Very High Concern“ (SVHC) nach REACH (EG) 1907/2006 gemeint sind. Wir begrüßen die Absicht der Kommission, den Umfang der berichts- und kennzeichnungspflichtigen Stoffe klarzustellen und einzugrenzen. Allerdings würde die vorgeschlagene Definition von SVHC in der Batterien-Verordnung über jene in REACH hinausgehen, ein Schritt, der Rechtsunsicherheit sowie Inkohärenz in der EU-Gesetzgebung zu Chemikalien und Produkten erzeugen würde. Wir fordern daher, eine vollkommene Übereinstimmung zwischen der Definition von SVHC in der Batterien-Verordnung und in der REACH-Verordnung sicherzustellen. Konkret schlagen wir folgende Anpassungen des Omnibus-Gesetzestextes vor - **Streichung des CLP-Annex VI-Zusatzes und des Zusatzes “equal or“:**

“(1) Article 3(1) is amended as follows: [...]

(b) the following point (69) is added: substance of very high concern’ means any substance which fulfils the criteria laid down in Article 57 of Regulation (EC) No 1907/2006 and is identified in accordance with Article 59(1) of that Regulation. (hier Streichung des

Zusatzes ~~“or any substance which fulfils the criteria laid down in Article 57 of Regulation (EC) No 1907/2006 and listed in Annex VI of Regulation (EC) 1272/2008”~~ [...]

(4) in Annex VI Point 8 in Part A is replaced by the following:

‘8. the substances of very high concern within the meaning of Article 3(1)(69) which are present in the battery, other than mercury, cadmium and lead, with a concentration (hier Streichung des Zusatzes ~~“equal or”~~) above 0.1%, weight on weight.’”

Einige der Vorschläge im Umwelt-Omnibus bemühen sich, neben einer Erleichterung auch die Plattformverantwortung (Importe von großen Online-Plattformern außerhalb der EU, sogenannte VLOPs) zu integrieren, allerdings wurde diese bisher in einigen Rechtsakten nicht oder nur teilweise berücksichtigt, wodurch sich unklare Zuständigkeiten oder überhaupt gänzlich fehlende Verantwortlichkeiten ergeben. Die Formulierung unter **Commission Staff Working Document [SWD\(2025\) 990](#)**, S.12, Kapitel. 4.4 und **COM(2025) 981**, S. 1 *“The proposal clarifies under the Batteries Regulation that a manufacturer, importer or distributor or other natural or legal person that sells batteries in a Member State and is established in another Member State or in a third country, qualifies as a producer, irrespective of the selling technique used, including by means of distance contracts.”* lesen wir daher so, dass auch Verkäufe von Drittlandshändler:innen/-hersteller:innen über Nicht-EU-Plattformen in der Verpflichtung inkludiert sind - inklusive aller daraus resultierenden Konsequenzen. Im Sinne eines fairen Wettbewerbs wird dies von unserer Seite her unterstützt.

Extended Producer Responsibility - Zu Vorschlag [COM\(2025\) 982](#) (Verordnung), EPR bei Batterien und Verpackungen, und [COM\(2025\) 983](#) (Verordnung), EPR zu Abfall, WEEE, und Single Use Plastic (SUP):

Grundsätzlich ist eine Vereinfachung (COM(2025) 982 final - 2025/0395 und 2025/0395 (COD)) gerade für KMU, die nur gelegentlich in andere Mitgliedstaaten versenden, zu begrüßen. Jedoch sehen wir ein erhöhtes Risiko im Zusammenhang mit Sendungen aus Drittstaaten in die EU, hier am Beispiel der PPWR (EU) 2025/40:

Vorschlag COM(2025) 982, Art. 2 lautet:

The application of Article 45(3) of Regulation (EU) 2025/40 shall be suspended until 1 January 2035.

Member States may either provide that producers established in third countries shall appoint, by written mandate, an authorised representative for the extended producer responsibility when making packaging or packaged products available on their territory for the first time or ensure traceability and enforcement with regard to packaging producers established in third countries through alternative means.

Article 45 (3) der PPWR lautet:

A producer referred to in Article 3(1), point (15)(c) and (d), shall appoint, by written mandate, an authorised representative for the extended producer responsibility in each Member State where the producer makes packaging or packaged products available for the first time, other than the Member State where the producer is established. Member States may provide that producers established in third countries shall appoint, by written mandate, an authorised representative for the extended producer responsibility when making packaging or packaged products available on their territory for the first time.

Dies bedeutet, dass mit der oberen Suspension lediglich der erste Satz von Art. 45 (3) aufgeschoben wird, dass jedes MS-Unternehmen in einem anderen MS, wenn es via Online-Handel B2C verkauft, eine:n Bevollmächtigte:n bestellen muss. Händler:innen aus Drittstaaten können weiterhin von den einzelnen MS verpflichtet werden eine:n Bevollmächtigte:n zu bestellen. Man muss hier aufpassen, dass die Erleichterung für EU-Unternehmen von großen Online-Plattformen wie z.B. Temu oder Shein nicht ausgenutzt wird. Wenn etwa Temu oder Shein nach Ungarn Waren versenden, dort einen Bevollmächtigten oder Sitz haben und dann von Ungarn nach ganz Europa Waren versenden, zählen sie als EU-Unternehmen, müssen keine Bevollmächtigten in anderen MS bestellen und zahlen möglicherweise wiederum keine Lizenzgebühren in den Empfängerstaaten. Folglich wird für große Onlineplattformen eine zusätzliche Regelung benötigt, welche wir bereits in früheren Positionspapieren vorgeschlagen haben, um diese Umgehung hintanzuhalten. Eine solche Regelung sollte entweder jetzt im Zuge des Umwelt-Omnibusses oder spätestens im angekündigten Circular Economy Act Eingang finden.

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und weitere Genehmigungen - Zu Vorschlag [COM\(2025\) 984](#) (Verordnung):

Ziel der Bestimmungen in der vorgeschlagenen Verordnung COM(2025) 984 ist, die verschiedenen Verfahren für Umweltprüfungen nach der **UVP-Richtlinie (2011/92/EU)**, der **SUP-Richtlinie (2001/42/EG)**, der **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG)**, der **WFD (EU) 2000/60/EC** und der **Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG)** zu beschleunigen und zu vereinfachen. Dies erfolgt u.a. durch die Einführung von Höchstfristen für die einzelnen Schritte zur Durchführung von Umweltprüfungen, die Einführung von koordinierten oder gemeinsamen Verfahren oder einer gemeinsamen Anlaufstelle zur Unterstützung der Projektwerber:innen. Der Umwelt-Omnibus zum Thema Umweltprüfung zeigt klar eine Veränderung der Position der EU-Kommission hin zu einer deutlichen Beschleunigung der Verfahren, wie insbesondere betreffend Änderungen / Erweiterungen von Projekten oder Ausschluss des Beschwerderechts im Gerichtsverfahren, sofern Präklusion im Behördenverfahren eingetreten ist, oder den Ausgleich mit dem Artenschutz.

Die in dem Entwurf für den Umwelt-Omnibus zu „environmental assessment“ angesprochenen Themen sind schon in einigen Teilen im UVP-Gesetz (UVP-G) bzw. im EABG enthalten bzw. wären für eine Verfahrensbeschleunigung positiv. Grundsätzlich sind die Vorschläge daher zu begrüßen.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

- **Environmental Single Point of Contact (Art. 3):**
Im UVP-Verfahren soll in einer geplanten Novelle auch für den dritten Abschnitt (hochrangiges Straßen- und Schienennetz) ein konzentriertes Genehmigungsverfahren eingeführt werden. Damit ist im UVP-G *eine* Behörde für das UVP-Verfahren zuständig. Die Behörde kann gemäß UVP-G den Projektwerbenden im Rahmen des sogenannten Investorservices mit Daten und Informationen unterstützen. Fraglich ist im Zusammenhang mit der Anlaufstelle, ob diese eine rein koordinierende und unterstützende Funktion hat, oder ob sie darüber hinaus weitergehende Zuständigkeiten erhalten soll.

- **Streamlining of environmental assessment procedures (Art. 4):**
Aufgrund des - weitgehend - konzentrierten Genehmigungsverfahrens im UVP-G ist ein koordiniertes Verfahren grundsätzlich schon vorhanden. Kritisch sehen wir insbesondere die Vorgabe der Beschränkung des Alters der verwendeten Daten auf maximal fünf Jahre. Davon sollten insbesondere Daten aus Bereichen ausgenommen werden, welche sich nicht in kurzen Zeitabständen ändern, wie z.B. im Bereich Geologie, Hochwasserprognosen etc.
- **Changes to projects (Art. 5):**
Die vorgesehenen Regelungen werden im Sinne der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung begrüßt. Hinsichtlich der UVP-Pflicht einer Änderung oder Erweiterung ist jedoch fraglich, was unter „major works“ zu verstehen ist. Weiters darf diese Regelung nicht so verstanden werden, dass für jede Änderung / Erweiterung eine Einzelfallprüfung vorgesehen werden soll. Diese soll aus unserer Sicht nur dann vorgesehen sein, wenn die Änderung 100% des Schwellenwertes für Neuvorhaben erreicht.
- **Substantial Preclusion (Art. 6):**
Die Regelung sieht die Möglichkeit für MS vor, Vorbringen im Gerichtsverfahren auszuschließen, die nicht rechtzeitig im Verwaltungsverfahren vorgebracht wurden. Es sollte hier jedoch keine Wahlfreiheit für MS bestehen, sondern in der EU-Verordnung selbst ein verbindlicher Ausschluss des Beschwerderechts, soweit Präklusion im Behördenverfahren eingetreten ist, vorgesehen werden.
- **Duration of Screening and environmental assessment (Art. 7):**
Aufgrund des - weitgehend - vollkonzentrierten Verfahrens im UVP-G sind die vorgeschlagenen Fristen nicht 1:1 vergleichbar, jedoch zu begrüßen. Wesentlich ist, dass die genannten Fristen vorbehaltlich der Geltung kürzerer Fristen in u.a. nationalen Regelungen gelten.
- **Protected Species (Art. 8):**
Die Regelung entspricht im Wesentlichen der sehr zu begrüßenden Regelung aus der **RED III (EU) 2023/2413**. Die vorgesehene Ausweitung des Beurteilungsmaßstabs vom Einzelindividuum auf die Population der Art ist essenziell, um Projekte zu ermöglichen und Verfahren zu beschleunigen.
- **Online Accessibility of information and digitalization of the environmental assessments (Art. 10):**
Die Unterstützung der Projektwerber:innen ist zu begrüßen. Veröffentlichungen, die über die derzeit schon in der UVP-Dokumentation des Umweltbundesamtes verfügbaren Informationen hinausgehen, werden jedoch kritisch gesehen. Bei der Veröffentlichung von Daten ist die Berücksichtigung von Geheimhaltungsinteressen essenziell und sie darf zu keinen weiteren Belastungen für Projektwerber:innen führen.
- **Administrative costs of environmental assessment (Art. 11):**
Die Übernahme der Verwaltungskosten für das UVP-Verfahren für jene Unternehmen, welche unter die Definition kleine Mid-Cap-Unternehmen gemäß der **Empfehlung (EU) 2025/1099** zur Definition kleiner Mid-Cap-Unternehmen bzw. unter die Definition von kleinen und mittleren Unternehmen gemäß der Empfehlung betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen fallen, ist aus Sicht der betroffenen Projektwerber:innen zu begrüßen.

- **Resources and training (Art. 12):**
Für die Verfahrensbeschleunigung ist eine entsprechende Ausstattung der Behörden unerlässlich.
- **Applicability of UNECE Conventions (Art. 13):**
Wesentlich für die Verfahrensbeschleunigung ist, dass keine Übererfüllung völker- und europarechtlicher Regelungen (d.h. kein Gold-Plating) erfolgt.
- **Toolbox for strategic sectors or categories (Art. 14):**
Es ist unklar, für welche Sektoren und Projekte dies tatsächlich gelten soll. Generell sind alle Maßnahmen zur Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung zu begrüßen. Bei der Bevorzugung einzelner Sektoren und Projekte ist aber zu bedenken, dass es sowohl bei der Diskussion der Thematik des „overriding public interest“ („überragendes öffentliche Interesse“) als auch der vorrangigen Behandlung beim Rechtsmittelverfahren, Projektwerber:innen (je nachdem ob mit oder ohne „overriding public interest“ bzw. mit oder ohne Bevorzugung beim Rechtsmittelverfahren) geben wird. Das im Anhang zusätzlich genannte „tacit approval“ („Genehmigungsfiktion“) ist grundsätzlich zu begrüßen, es muss jedoch Rechtssicherheit für den Projektwerbenden sichergestellt sein.

Geodaten/INSPIRE-Richtlinie 2007/2/EG - Zu Vorschlag [COM\(2025\) 985](#) (Richtlinie):

Bei den vorgeschlagenen Änderungen der INSPIRE-Richtlinie sehen wir eine pauschale Anwendung des „open-by-default“-Prinzips auf geologische, lagerstättenbezogene und infrastrukturelle Daten von Unternehmen kritisch, da sie Investitionsanreize, Wettbewerbsfähigkeit und die Sicherheit kritischer Energieinfrastruktur gefährdet. Diese Daten sind in der Regel keine allgemeinen Verwaltungsdaten, sondern wurden über viele Jahre mit erheblichem technischem Aufwand, hohen Investitionen und betrieblichem Know-how aufgebaut. Sie stellen einen wesentlichen wirtschaftlichen Wert dar und sind als geistiges Eigentum und Geschäftsgeheimnisse zu qualifizieren. Die sachgerechte Nutzung dieser Daten ist untrennbar mit spezifischer Lagerstätten- und Betriebsführungsexpertise verbunden; eine Nutzung ohne entsprechendes Fachwissen birgt erhebliche technische und sicherheitsrelevante Risiken. Anschläge auf kritische Infrastrukturen wie kürzlich in Deutschland unterstreichen die hohe sicherheitspolitische Relevanz (insbesondere Gas- und Strominfrastrukturen).

Wir fordern daher:

- die pauschale Anwendung des „open-by-default“-Prinzips auf Standortdaten kritischer Infrastrukturen zu streichen. Der genaue Standort kritischer Infrastrukturen darf aus Sicherheitsgründen keinesfalls frei im Internet zugänglich sein.
- eine klare Abgrenzung zwischen öffentlich erhobenen Umweltdaten und proprietären Infrastruktur- und Betriebsdaten von Energieunternehmen/Speicherbetreibern.
- die Ausnahme solcher unternehmensspezifischen Daten vom allgemeinen Open-Data-Regime.
- auch bei öffentlich erhobenen Daten sicherzustellen, dass sensible Informationen zur Lage kritischer Infrastrukturen nur in kontrollierter Form und ausschließlich über die zuständigen Behörden zugänglich gemacht werden und nicht über allgemein zugängliche Plattformen (z.B. offene Karten- und Geodatendienste) verbreitet werden.

- die Nutzung und Weitergabe nur unter klar definierten rechtlichen Rahmenbedingungen, ausschließlich durch qualifizierte Expert:innen und jedenfalls gegen angemessenes Entgelt, das den wirtschaftlichen Wert und die Investitionskosten widerspiegelt, zu erlauben.
- eine stärkere Berücksichtigung von Sicherheits- und Wettbewerbsaspekten im Zusammenhang mit kritischer Energieinfrastruktur.

In diesem Sinne möchten wir die folgenden, konkreten textliche Klarstellungen und Formulierungsvorschläge einbringen:

- **„open by default“ - Erwägungsgründe (vor allem Erwägungsgrund 14):**
Wie aus den Bedenken mehrerer MS-Delegationen hervorgeht, sollte klargestellt werden, dass die Verpflichtung zur Gewährleistung der Interoperabilität von Geodaten nicht automatisch einen uneingeschränkten öffentlichen Zugang impliziert. Daher folgender, vorgeschlagener Zusatz zu Erwägungsgrund 14 (Zusatz in *kursiv*):
The application of the “open by default” principle under Directive (EU) 2019/1024 should facilitate the reuse of public sector information.
However, the obligation to ensure interoperability of spatial data under the INSPIRE Directive (Directive 2007/2/EC) does not imply unrestricted public access to all spatial data sets. In particular, sensitive spatial data, including data relating to critical infrastructure or spatial data generated over many years through significant technical effort, investment and operational know-how, should remain subject to access restrictions where public disclosure would undermine security, public safety or legitimate economic interests.
- **Kontrollierter Zugang durch zuständige Behörden - Erwägungsgrundebene (z.B. als Zusatz auf Erwägungsgrund 14 folgend):**
Where access to spatial data is restricted for reasons of security or legitimate economic interests, Member States may ensure that such data are made available exclusively through competent authorities and under controlled conditions, rather than through generally accessible platforms. Access to and reuse of such data should be subject to clearly defined legal conditions and limited to users with the necessary technical, geological, and operational expertise, in order to prevent misuse and mitigate technical, safety-related and security risks. Member States should ensure that access to such data is not provided free of charge but is subject to appropriate remuneration reflecting the economic value of the data and the underlying investment costs.
- **Streichung des Art. 17 (“sharing of spatial data sets and services”):**
Entsprechend den Bedenken der MS, dass Open-Data-Vorschriften die kontrollierten Mechanismen für den Datenaustausch im Rahmen von INSPIRE nicht vollständig ersetzen können, sollte im Rahmen der Streichung des Art. 17 eine Klarstellung in die Erwägungsgründe aufgenommen werden, um Fehlinterpretationen der Streichung von Art. 17 zu vermeiden. Daher folgender, vorgeschlagener Erwägungsgrund zur Klarstellung (neuer Satz in *kursiv*):
The deletion of Article 17 of the INSPIRE Directive (Directive 2007/2/EC) should not be interpreted as creating an obligation to make spatial data sets publicly available. In particular, the removal of that provision does not affect the possibility for Member States to restrict access to sensitive location data, critical infrastructure data or proprietary spatial data, which represent a substantial economic value and qualify as intellectual property and business secrets, in accordance with Union and national law, including the possibility to make access to such data

subject to appropriate remuneration reflecting their economic value and the investment required for their generation.

- **Art. 3 - Definitionen (“interoperability”):**

Mehrere Delegationen betonen, wie wichtig es ist, die Interoperabilitätsanforderungen beizubehalten und gleichzeitig unbeabsichtigte Auswirkungen auf die Zugangsrechte zu vermeiden. Daher schlagen wir folgende Abänderung des Art. 3 vor (Zusatz in *kursiv*):

For the purposes of the INSPIRE Directive (Directive 2007/2/EC), “interoperability” means the ability of spatial data sets and spatial data services to be combined and used in a consistent manner.

Interoperability requirements relate to technical usability and harmonization and shall not determine or affect the level of access to, or publication of, individual spatial data sets, the proper use of which requires specific geological and operational expertise and may entail technical and safety-related risks if used without appropriate know-how.

- **Art. 4 - “scope/spatial data themes”:**

Geodatenätze fallen in den Anwendungsbereich der INSPIRE-Richtlinie (Richtlinie 2007/2/EG), wenn sie sich auf eines oder mehrere der in den Anhängen I, II und III aufgeführten Themen beziehen. Daher folgender, vorgeschlagener Zusatz zu Art. 4 (Zusatz in *kursiv*):

Spatial data sets shall fall within the scope of the INSPIRE Directive (Directive 2007/2/EC) where they relate to one or more of the themes listed in Annexes I, II and III.

The inclusion of spatial data sets within the scope of this Directive shall not pre-determine their level of accessibility. In particular, spatial data relating to critical infrastructure or security-sensitive locations must remain subject to access restrictions for security reasons, as the unrestricted publication of precise location information would increase vulnerabilities and undermine the protection of critical energy infrastructure.

Abfallrahmen-Richtlinie 2008/98/EG - Zu Vorschlag [COM\(2025\) 986](#) (Richtlinie):

Aus WKÖ-Sicht ist die Streichung der SCIP-Datenbank sehr positiv und entspricht einer unserer Forderungen im Vorfeld des Umwelt-Omnibusses. Angesichts dessen, dass Substances of Concern (SOCs) künftig über die ESPR (EU) 2024/1781 einer Angabenverpflichtung unterliegen (vgl. oben zu ESPR: die WKÖ lehnt das SOC-Konzept ab), sollte basierend auf den negativen Erfahrungen mit der SCIP-Datenbank im Kontext der ESPR unbedingt von ähnlich komplexen Meldepflichten abgesehen werden.

Eine Harmonisierung von Berichtsfrequenz innerhalb der EU ist zu befürworten, solange dies in einem geringeren Aufwand für die Unternehmen - insbesondere KMU - resultiert.

Art. 1(1) bezüglich Art. 8a(1) der Abfallrahmen-Richtlinie lautet:

...are required to report, in accordance with the requirements of the first sentence of this point, at a maximum frequency of once every 12 months, for each full preceding calendar year;’

Ob die Festlegung, dass nunmehr nur alle 12 Monate zu melden ist, wirklich sinnvoll und praktikabel ist, ist zu diskutieren. Unserer Einschätzung nach funktioniert das bei einem

Systemwettbewerb wie wir ihn in Österreich haben nicht, da monatliche bzw. quartalsmäßige Meldungen für die Funktionalität des Systems notwendig sind.

Industrieemissions-Richtlinie 2010/75/EU („IED 2.0“) - Zu Vorschlag [COM\(2025\) 986](#) (Richtlinie):

Im Umwelt-Omnibus ist vorgesehen, **Art. 14a der IED** zum Umweltmanagementsystem (EMS, Environmental Management System) zu vereinfachen:

- **Abs. 1** wird dahingehend entschärft, dass zwei oder mehrere Anlagen am selben Standort, die vom gleichen Unternehmen betrieben werden (oder auch von unterschiedlichen, wenn sie nach den nationalen Vorgaben des MS als verbunden gelten), nur ein EMS benötigen.
- **Abs. 2 lit (f)** wurde gestrichen. Dieser enthielt bisher die Verpflichtung für einen indikativen Transformationsplan. Damit zusammenhängend wird **Art. 27d** (Vorgaben für den Transformationsplan) ersatzlos gestrichen.

Diese Punkte haben wir explizit in unserer früheren Stellungnahme erwähnt, diese Vorschläge sind also sehr zu begrüßen.

Relativierte Verbesserungen

Zwei der Änderungsvorschläge der Kommission stellen unserer Einschätzung nach jedoch nur eine sehr eingeschränkte Vereinfachung dar:

- Einerseits handelt es sich bei der vorgeschlagenen Streichung des **Art. 14a Abs. 2 lit (d)** der IED hinsichtlich Chemikalienverzeichnis und Substitutionspläne für gefährliche Stoffe um eine „Mogelpackung“, welche den Unternehmen keine tatsächliche Erleichterung bringt. Hintergrund ist, dass eine entsprechende Regelung schon in aktuellen BREFs (Best Available Techniques References) eingeführt wurde. Im Bereich der chemischen Industrie findet sich beispielsweise eine entsprechende Regelung im BREF WGC (einheitliches Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche), dessen [BVT- Schlussfolgerungen \(BVT = beste verfügbare Techniken\)](#) im Dezember 2022 veröffentlicht wurden. Die Anforderungen des BREF WGC müssen von den betroffenen IED-Anlagen somit bis Dezember 2026 umgesetzt werden (4-jährige Anpassungsverpflichtung gemäß IED).

Unter BVT 1 bzgl. Umweltmanagementsystem findet sich in den BVT-Schlussfolgerungen zum BREF WGC folgende Regelung:

- xxv) Chemikalienmanagementsystem, das eine Liste gefährlicher Stoffe und besonders besorgniserregender Stoffe umfasst, die in dem/den Prozess(en) eingesetzt werden; das Potenzial zur Ersetzung der Stoffe, die in dieser Liste aufgeführt sind, mit Schwerpunkt auf Stoffen, die keine Rohstoffe sind, wird in Abständen (z. B. jährlich) analysiert, um mögliche neue verfügbare und sichere Alternativen mit keiner oder geringeren Umweltauswirkungen zu ermitteln.

Hier im Vergleich dazu der Art. 14a Abs. 2 lit (d) gemäß IED 2.0:

- d) ein Chemikalienverzeichnis der in der Anlage als solche, als Bestandteile anderer Stoffe oder als Teil von Gemischen vorhandenen oder von ihr emittierten gefährlichen Stoffe, unter besonderer Berücksichtigung der Stoffe, die die Kriterien des Artikels 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erfüllen, und der Stoffe, die Gegenstand einer Beschränkung gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sind, eine Risikobewertung der Auswirkungen dieser Stoffe auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowie eine Analyse der Möglichkeiten einer Substitution durch sicherere Alternativen oder der Verringerung ihrer Verwendung oder Emissionen;

Auch bei der zukünftigen Überarbeitung der BREFs werden die Anforderungen bezüglich Chemikalienverzeichnis und Substitutionspläne wohl weiterhin für gefährliche Stoffe in den BVT-Schlussfolgerungen aufgenommen werden. Die entsprechende Anpassung der IED 2.0 bringt daher keine wirkliche Erleichterung für Unternehmen,

sondern maximal einen kleinen Zeitgewinn für einzelne Industriebranchen, wenn die BREFs erst im neuen BREF-Review-Zyklus angepasst werden.

- Gleichzeitig wird die Streichung des Durchführungsrechtsakts nach **Art. 14a Abs. 4** voraussichtlich keine Erleichterungen für Unternehmen bewirken. Dieser soll die Elemente des EMS darlegen, die veröffentlicht werden müssen. Diese Entscheidung wird nun vermutlich komplett den MS überlassen und könnte zu unterschiedlichen Auslegungen führen.

Zudem möchte die WKÖ im Hinblick auf die nationale Umsetzung darauf hinweisen, dass sich neben branchenübergreifenden Umweltmanagementsystemen wie EMAS und ISO 14001 in Österreich und anderen MS auch branchenspezifische Umweltzertifizierungen bewährt haben, die höchste Standards garantieren. Ein prägnantes Beispiel ist die EFB-Zertifizierung (Entsorgungsfachbetrieb): Sie ist seit vielen Jahren ein anerkanntes Qualitätssicherungs- und Umweltmanagementsystem für die Entsorgungs- und Ressourcenwirtschaft. Zertifizierte Betriebe nach EFB oder EFB+ erfüllen strenge Qualitäts- und Umweltstandards, wobei die Auditierung durch staatlich anerkannte EMAS-Umweltgutachter erfolgt. Wesentliche Elemente internationaler Umweltmanagementsysteme - insbesondere EMAS und ISO 14001 - sind in der EFB-Zertifizierung bereits vollständig integriert und werden durch branchenspezifische Anforderungen ergänzt. Vor diesem Hintergrund sollten branchenspezifische Zertifizierungen wie etwa die EFB/EFB+ Zertifizierung als gleichwertiges Umweltmanagementsystem im Sinne der Richtlinie anerkannt werden. Weiters sollte die Richtlinie keine zusätzlichen Auflagen, die über bereits etablierte Standards hinausgehen, einfordern.

Bekannte Umweltmanagementsysteme beziehen sich grundsätzlich auf Organisationen und definierte Tätigkeitsbereiche. Zertifizierungs-Experten vertraten daher auch bisher schon die Ansicht, dass wenn eine juristische Person über ein gültiges, anerkanntes Umweltmanagementsystem für einen bestimmten Tätigkeitsbereich verfügt, dieses Zertifikat ausnahmslos und automatisch für alle Standorte und Anlagen innerhalb des betreffenden Mitgliedsstaates anerkannt werden muss. Für die Zertifikatsdokumentation sollte daher die Nennung der juristischen Person und des zertifizierten Tätigkeitsbereiches ausreichen. Eine bereits gängige Formulierung auf dem Zertifikat könnte beispielsweise lauten:

„Das Unternehmen (Unternehmensname) mit Sitz in (Adresse), einschließlich aller Standorte der Geschäftsbereiche gemäß Tätigkeitsbereich, ist von der Zertifizierung umfasst.“

Keine Verpflichtung zum EMS?

Unserer Vermutung nach ist mit der Formulierung des Umwelt-Omnibusses keine Verpflichtung mehr für ein EMS gegeben. Denn der ursprüngliche Art. 14a Abs. 1 (1) Die Mitgliedsstaaten verlangen vom Betreiber die Erstellung und Umsetzung eines Umweltmanagementsystems für jede Anlage, die in den Geltungsbereich dieses Kapitels fällt. [...]“ würde damit wegfallen und stattdessen wird sofort auf die Anforderungen an ein solches System eingegangen. Vermutlich handelt es sich hierbei aber lediglich um einen handwerklichen Fehler, der im Zuge des Legislativvorschlages passiert ist. Ob also tatsächlich geplant ist, das EMS komplett zu entschärfen, ist eher fraglich.

Die neu vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen in **Art. 82** verstehen wir grundsätzlich so, dass Regelungen, die eigentlich schon ab Juli 2026 gelten und damit die Notwendigkeit auslösen würden, alle IED-Genehmigungen ab diesem Zeitpunkt zu aktualisieren, unter ein Übergangsregime fallen sollen. Das ist oberflächlich betrachtet positiv zu bewerten.

Fazit IED 2.0-Änderungen des Omnibus

- Unsere Kernforderung der Abschaffung der neuen Regelung rund um die Anwendung des strengstmöglichen Emissionsgrenzwertes (**Art. 15 (3)**) wurde nicht aufgenommen. Diese hätte eine tatsächliche Vereinfachung bedeutet.
- Ebenso wurden die Umweltleistungsgrenzwerte (**Art. 15(4)**) nicht angetastet - das bedeutet, die Behörde muss weiterhin verpflichtende Grenzwerte vorschreiben. Wir hatten im Vorfeld gefordert, dass diese indikativ bleiben. Generell sollte Art. 15 der IED dahingehend geändert werden, dass die Emissionsgrenzwerte innerhalb des jeweiligen BAT (Best Available Technique)-Bereichs festgelegt werden können. Wir fordern dringend, diese Anpassungen der IED vorzunehmen.
- Es bedarf zuallererst einer Klärung, ob Umweltmanagementsysteme künftig verpflichtend anzuwenden sind oder nicht. Aus unserer Sicht sind EMS in der Industrie etabliert, sollten jedoch als Management-Tools keine Voraussetzung für IED-Genehmigungen darstellen. Rechtlich sollte jedenfalls klargestellt werden, dass etablierte EMS wie EMAS, ISO 14001 etc. den Anforderungen der RL entsprechen, wenn EMS etwa in BVT-Schlussfolgerungen behandelt werden.

Die IED muss bis 1. Juli 2026 in nationales Recht umgesetzt werden. Da davon auszugehen ist, dass der Umwelt-Omnibus (insbesondere der IED-Teil COM(2025) 986) zu diesem Zeitpunkt noch nicht final beschlossen bzw. umgesetzt sein wird, ist auch hier eine „Stop-the-Clock“-Regelung dringend nötig. Die EU-Kommission sollte hier rasch und klar kommunizieren, um Umsetzungs-Verwirrung in den MS zu verhindern.

Obwohl im Umwelt-Omnibus bezüglich EMS also einige unserer Kernforderungen aufgenommen wurden, stellt das Gesetzespaket daher im Großen und Ganzen leider keine wirkliche Entschärfung der IED 2.0 dar.

Richtlinie über mittelgroße Feuerungsanlagen (EU) 2015/2193 - Zu Vorschlag COM(2025) 986 (Richtlinie):

Im Vorschlag zu MCPs („Medium Combustion Plants“/Mittlere Feuerungsanlagen) wird

- klargestellt, dass bei der Nutzung von Gasgemischen mit mehr als 20 % Wasserstoff (Volumenanteil) keine strengeren Emissionsgrenzwerte für Stickoxide (NO_x) gelten. Stattdessen müssen MS sicherstellen, dass die jährliche Gesamtbelastung mit NO_x nicht höher ist als bei ausschließlicher Verbrennung von Erdgas - vorausgesetzt, die ursprünglichen Emissionsgrenzwerte werden eingehalten.
- für MCPs ≥ 20 MW, die den Notstromaggregaten mit strengen Emissionsgrenzwerten (Stage-V-Anforderungen für NRG-Kategorie unter **Verordnung (EU) 2016/1628**) entsprechen, dreifach höhere durchschnittliche Jahresbetriebsstunden zugelassen (statt nur einem Limit). Anlagen > 20 MW, die nicht die Stage-V-Anforderungen erfüllen, behalten weiterhin das reguläre Stundenlimit bei.

Bezüglich der genehmigungsrechtlichen Rahmenbedingungen für Wasserstoff-Feuerungsanlagen ist die Reformrichtung der neuen Kommissions-Vorschläge grundsätzlich positiv, da sie anerkennt, dass die bestehenden Emissionsgrenzwerte der IED und der MCPD nicht auf den zunehmenden Einsatz von Wasserstoff als Brennstoff ausgelegt sind und daher die Dekarbonisierung industrieller Prozesse behindern. Die konkrete Ausgestaltung der vorgeschlagenen Ausnahmeregelung wird diesem Anspruch jedoch derzeit nicht gerecht:

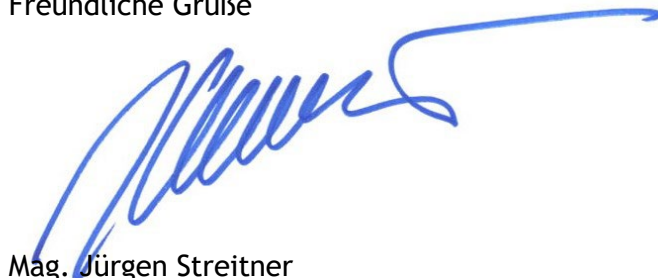
- Der vorgeschlagene Schwellenwert von 20 Volumsprozent Wasserstoff ist ein erster Schritt, greift für den tatsächlichen Markthochlauf jedoch zu spät. Für den raschen Markthochlauf von Wasserstofftechnologien ist entscheidend, dass bereits niedrigere Beimischungsstufen genehmigungsrechtlich abgesichert werden; frühe Projektphasen beginnen in der Praxis typischerweise im Bereich von etwa 5 bis 10% Wasserstoffbeimischung.
- Der beabsichtigte Entlastungseffekt der Ausnahmeregelung wird durch deren konkrete Ausgestaltung in **Annex I (Fußnote 5) [COM\(2025\) 986](#)** und **Annex II [COM\(2025\) 986](#)** faktisch wieder aufgehoben: Zwar gelten die NO_x-Emissionsgrenzwerte formal nicht mehr, gleichzeitig wird jedoch verlangt, dass die jährliche Gesamtmenge an NO_x-Emissionen nicht höher sein darf, als bei einer vergleichbaren Anlage im Erdgasbetrieb. Dadurch entsteht für Anlagen mit Wasserstoffbeimischung kein realer genehmigungsrechtlicher Spielraum.

Wir fordern daher, die Ausnahmeregelung so auszugestalten, dass sie eine tatsächliche genehmigungsrechtliche Entlastung für Anlagen mit Wasserstoffbeimischung bewirkt und den Hochlauf dieser Schlüsseltechnologie wirksam unterstützt. Konkret:

- ist die Kopplung der zulässigen Jahresemissionen an den Erdgasbetrieb aufzuheben, da sie den beabsichtigten Beschleunigungseffekt der Reform untergräbt, regulatorische Unsicherheiten erzeugt und Investitionsentscheidungen verzögert.
- ist die Schwelle von 20% Wasserstoffanteil mit Blick auf einen zügigen Markthochlauf ambitionierter auszugestalten und auf einen Bereich von etwa 5 bis 15% abzusenken, um frühe Anwendungsphasen regulatorisch abzusichern und Wasserstoffprojekte schneller in die Umsetzung zu bringen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung, weitere Einbindung bei der innerstaatlichen Koordination zum Gesetzgebungsverfahren, und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Mag. Jürgen Streitner
Abteilungsleiter

Gleichlautende Schreiben ergehen an:
BMWET und BMLUK